

Name .....

WA1

Anschrift .....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger (Sozialamt bzw. LAF)

.....

.....  
Adresse

.....  
Ort

## Widerspruch und Überprüfungsantrag wegen gekürzter Leistungen nach AsylbLG in einer Sammelunterkunft

Ich erhalte als **alleinstehende\*r** oder **alleinerziehende\*r Leistungsbererechtigte\*r** in einer Sammelunterkunft Leistungen nach AsylbLG oder habe dort in der Vergangenheit Leistungen nach AsylbLG erhalten.

1. Ich lege **Widerspruch** ein gegen alle noch nicht bestandskräftigen Leistungen nach §§ 2 und 3a AsylbLG.
2. Ich stelle einen **Überprüfungsantrag** zu allen bestandskräftigen Leistungen nach § 3a AsylbLG.

Ich beantrage anstelle der wegen **angeblichen Zusammenwirtschaftens** mit anderen Bewohner\*innen der Unterkunft „**aus einem Topf**“ um **10 % gekürzten Leistungssätze** nach Regelbedarfsstufe 2 die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG in Höhe der auch für Alleinstehende in einer Wohnung geltenden **Regelbedarfsstufe 1**.

Ich beantrage – nur soweit zutreffend - auch den höheren prozentualen **Alleinerziehendenzuschlag** berechnet auf Basis der Regelbedarfsstufe 1.

Ich beantrage die höheren Leistungen sowohl für den ggf. bei **Vollverpflegung** nur gewährten persönlichen Bedarf („**Taschengeld**“) als auch für den ggf. zur **Selbstversorgung** gewährten **Regelsatz** nach AsylbLG

Ich beantrage im Wege des **Widerspruchs** die höheren Leistungen auch rückwirkend, soweit sie noch nicht bestandskräftig sind. Soweit für die betreffenden Monate kein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung vorliegt, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr**.

Ich beantrage im Wege des **Überprüfungsantrags** die höheren Leistungen nach § 3a AsylbLG auch rückwirkend, soweit sie bestandskräftig sind. Die Überprüfung ist rückwirkend für alle Zeiträume **ab Januar des vorigen Kalenderjahres** vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG iV m § 44 Abs 4 S. 2 SGB X).

**Zur Begründung verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2022, wonach die 10 % niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt, vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html)**

Ich bitte, meinen Widerspruch und Überprüfungsantrag **zur Akte zu nehmen** und einen **begründeten schriftlichen Bescheid** zu erteilen mit einer Berechnung, wie sich die nachgezahlte Leistung zusammensetzt.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

ArgeFlü-Verteiler der Länder

Felix Kerschgens

Sachbearbeiter V b 2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6962

Fax +49 30 18 527-1195

vb2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Oktober 2022

Vb2- 50540-1/8

### **Information zu AsylbLG-Leistungssätzen für die Zeit ab 1. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die vorgesehene Anpassung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach § 3a Absätze 1 und 2 AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2023 vorab zur Kenntnis informieren.

Für die Höhe der pauschalisierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen des AsylbLG bilden die Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Referenzsystem. Gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG sind daher die AsylbLG-Leistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII fortzuschreiben. Ferner ist die Bekanntgabe der daraus resultierenden Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bis zum 1. November eines Jahres geregelt.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 soll anstelle einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) erfolgen. Diese im Bürgergeld-Gesetz in

U-Bahn 2, 5, 6: Mühlenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mühlenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

§ 134 SGB XII-Entwurf vorgesehene Fortschreibung der Regelbedarfe ist im AsylbLG entsprechend § 3a Absatz 4 AsylbLG nachzuvollziehen.

Nachfolgend aufgeführt sind die vorgesehenen neuen AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023. Diese neuen AsylbLG-Leistungssätze stehen indes unter dem Vorbehalt der Bürgergeld-Gesetzgebung. Es ist gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG vorgesehen, die Sätze schnellstmöglich nach Verkündung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die entstehenden Mehrausgaben für die AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023 sind bereits im Bürgergeld-Gesetz aufgeführt (siehe Regierungsentwurf, S. 71f.).

<b>Bedarfsstufe</b>	<b>Notwendiger persönlicher Bedarf in Euro</b>	<b>Notwendiger Bedarf in Euro</b>	<b>AsylbLG-Leistungssatz (gesamt) in Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 1</b>	182	228	410
<b>Bedarfsstufe 2</b>	164	205	369
<b>Bedarfsstufe 3</b>	146	182	328
<b>Bedarfsstufe 4</b>	124	240	364
<b>Bedarfsstufe 5</b>	122	182 <sup>1</sup>	304
<b>Bedarfsstufe 6</b>	117	161	278

Zur Berechnung der in der Tabelle aufgeführten AsylbLG-Leistungssätze weisen wir auf Folgendes hin:

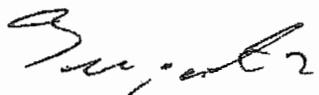
Wie in der Begründung zum Bürgergeld-Gesetz dargestellt, ergeben sich die Regelbedarfe für das SGB XII für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 aus einer Basisfortschreibung und einer ergänzenden Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (siehe Regierungsentwurf Bürgergeld-Gesetz, S. 136ff.). Auf dieser Berechnungsgrundlage wurden auch die Werte in der oben stehenden Tabelle ermittelt, sodass diese die AsylbLG-Leistungssätze darstellen, die sowohl die Basisfortschreibung als auch die ergänzende Fortschreibung beinhalten.

---

<sup>1</sup> Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Besitzstandregelung gemäß § 3a Absatz 2a AsylbLG keine Anwendung mehr findet, da der Betrag von 174 Euro überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bungartz', written in a cursive style.

Bungartz

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII 1.1. 2022 bis 23.11.2022

Quelle: [www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungsaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungsaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html) und [www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/regelsaetze-steigen-1960152](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/regelsaetze-steigen-1960152)

Rot: Rechtswidrige RBS 2b für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften

		§ 3a AsylbLG gesamt	Davon Anteil Barbetrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	§ 2 AsylbLG	SGB II/XII
<b>RBS 1</b>	ab 18 J. Al- leinstehend in Wohnung	<b>367</b>	<b>163</b>	<b>204</b>	<b>449</b>	449
RBS 2	ab 18 J. je Ehepartner	330	147	183	404	404
<b>RBS 2b</b>	<b>ab 18 J. Alleinste- hend in AE/GU</b>	<b>330</b>	<b>147</b>	<b>183</b>	<b>404</b>	449
RBS 3	18 – 14 J. im Haushalt d Eltern	294	131	163	360	360
RBS 4	14 bis 17 J.	326	111	215	376	376
RBS 5	6 bis 13 J.	283	109	174	311	311
RBS 6	bis 5 J.	249	105	144	285	285

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII 24.11.2022 bis 31.12.2022

**Nachzahlung wegen BVerfG-Beschluss 1 BvL 3/21 zur Verfassungswidrigkeit der „Sonderbedarfsstufe“ RBS 2b nach § 2 AsylbLG**

[www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html)

!!! Nachzahlungsanspruch besteht soweit Bewilligung noch nicht rechtskräftig auch für Zeit vor 24.12.2022 !!! Nachzahlungsanspruch auch nach § 3a **gemäß Rundschreiben BMAS ...**

		§ 3a AsylbLG ge- samt	Davon Anteil Bar- betrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	§ 2 AsylbLG	SGB II/XII
<b>RBS 1</b>	ab 18 Jahre Alleinstehend in Wohnung <b>oder AE/GU</b>	<b>367</b>	<b>163</b>	<b>204</b>	<b>449</b>	449
<b>RBS 2b &gt; RBS 1</b>	<b>ab 18 J. Allein- stehend in AE/GU Nachzahlung pro Monat</b>	<b>37</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>45</b>	---
<b>RBS 2b &gt; RBS 1</b>	<b>ab 18 J. Allein- stehend in AE/GU Nachzahlung pro Tag</b>	<b>1,23</b>	<b>0,53</b>	<b>0,63</b>	<b>1,50</b>	---

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII/Bürgergeld ab 1.1.2023

Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII/Bürgergeld gemäß § 134 und Tabelle zu § 28 SGB XII neu (BT-Drs. 20/3873 S. 34/35) <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/20-3873-buergergeld.pdf>

Beträge nach § 3a AsylbLG gemäß Rundschreiben BMAS v. 10.10.2022  
[https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas\\_asylblg\\_leistungsaetze\\_2023](https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_asylblg_leistungsaetze_2023)

		§ 3a AsylbLG gesamt	Davon Anteil Barbetrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	SGB II/XII und § 2 AsylbLG
RBS 1	ab 18 J. Allein- stehend	410	182	228	502
RBS 2	ab 18 J. je Ehe- partner	369	164	205	451
RBS 3	18 – 24 J. im Haushalt der Eltern	328	146	182	402
RBS 4	14 bis 17 J.	364	124	240	420
RBS 5	6 bis 13 J.	304	122	182	348
RBS 6	bis 5 J.	278	117	161	318

### Kürzung der Regelsätze nach § 2 AsylbLG und nach SGB XII in Sammelunterkünften um Strom und Hausrat - RBS 1 (Alleinstehende)

Nur zulässig, soweit dieser Bedarf von der Unterkunft tatsächlich erbracht wird (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

<b>EVS Abteilung 4</b> -Haushaltsenergie (nur Strom, ohne Heizung) und Wohnungsinstandhaltung	36,87 Euro
<b>EVS Abteilung 5</b> Innenausstattung, große und kleine Haushaltsgeräte und -gegenstände, Geschirr, Kleinteile, laufende Haushaltsführung zB Putz- und Waschmittel und Putzutensilien	26,49 Euro

Bei den Beträgen nach **§ 3a AsylbLG** ist der Bedarf für EVS 4 und 5 bereits abgezogen.

Hier müssen umgekehrt **Bewohner einer Wohnung** einen **Zuschlag für EVS 4 und 5** erhalten, ggf. auch laufende Leistungen nach ihrem konkretem Bedarf.

### Nach SGB II ist keine Kürzung der Regelsätze in Sammelunterkünften zulässig

Auch nicht bei einer Unterbringung mit **Vollverpflegung** zB in TXL oder einem Hotel.

Das SGB II enthält - anders als § 27a SGB XII - keine Rechtsgrundlage für eine solche Kürzung.

## **BMAS: Auch die 10 % Kürzung der Regelsätze in Sammelunterkünften nach § 3a AsylbLG ist unzulässig**

**Von:** Baron-Steinberg, Joanna (HSM)

**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:44

**Betreff:** Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 mit der Bitten um Beachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem - als Anlage beigefügten - am 24.11.2022 veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit für eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung ordnet der Beschluss an, dass auf **Leistungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz** § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung findet, dass bei der Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer **Aufnahmeeinrichtung** nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede **alleinstehende erwachsene Person** der Leistungsbeurteilung ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen **Regelbedarfsstufe 1** zugrunde gelegt wird. Für die bei Bekanntgabe dieser Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide gilt dies ab dem 1. September 2019. Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt, soweit vorhergehende Leistungszeiträume betroffen sind.

Zu den an den Bund im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils gerichteten Fragen hat dieser wie folgt Stellung genommen:

### **1. Ist der Beschluss auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anwendbar?**

§ 3a enthält parallele Regelungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG), der Beschluss bezieht sich nur auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG

#### **Antwort:**

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass der o.g. Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG auch bei der Gewährleistung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden sollte.

Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von grundsätzlicher Natur. Wir gehen daher von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.

### **2. Welcher Zeitpunkt ist für die Umsetzung relevant?**

Der Beschluss ist vom 19.10.2022, die Pressemitteilung sowie die Veröffentlichung der Gründe am 24.11.2022. Ab wann gilt der Beschluss als bekanntgegeben, so dass die Regelung des BVerfG Anwendung finden muss? Das ist vor allem für die Neufälle relevant.

**Antwort:**

Da der Beschluss des Senats ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgte, gilt er mit der schriftlichen Übermittlung an die Beteiligten, also am 24. November 2022, als bekannt gegeben.

**3. Sind Rückzahlungen aufgrund des Beschlusses des BVerfG als Vermögen anzurechnen oder bleiben sie von der Anrechnung frei?**

**Antwort:**

Das BMAS ist der Auffassung, dass **Nachzahlungen** von Asylbewerberleistungen aufgrund der im BVerfG-Beschluss getroffenen Anordnung zur Neuberechnung nicht bestandskräftiger Leistungsbescheide **nicht als Vermögen** einzusetzen sind. Für den Analogleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich dies bereits aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezahlten oder angesparten Leistungen stammt, die - wie hier - nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII analog nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG sind die oben ausgeführten Erwägungen zum Durchgriff der Einkommensfreilassung auf die Vermögensanrechnung vorliegend nach Auffassung des BMAS ausnahmsweise entsprechend anzuwenden. Dies ist notwendig, damit die Wertung des BVerfG nicht dadurch konterkariert wird, dass wegen der Nachzahlungen - welche gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG nicht als Einkommen gelten - im Folgemonat Leistungen mit Hinweis auf den Vermögenseinsatz gemäß § 7 Absatz 1 AsylbLG verwehrt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die zuständigen Leistungsbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Joanna Baron-Steinberg  
Referentin

**Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**  
Abteilung VI, Referat VI 6 (Grundsatzfragen Asyl)  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
Telefon: +49 (611) 3219-3568  
Telefax: +49 611 32719-3568  
E-Mail: [Joanna.Baron-Steinberg@HSM.hessen.de](mailto:Joanna.Baron-Steinberg@HSM.hessen.de)  
Internet: [www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de)



## **Niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums**

Pressemitteilung Nr. 96/2022 vom 24. November 2022

Beschluss vom 19. Oktober 2022

1 BvL 3/21

Sonderbedarfsstufe im Asylbewerberleistungsrecht

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist.

Die Entscheidung betrifft alleinstehende Erwachsene, die in sogenannten Sammelunterkünften wohnen und sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ihnen hat der Gesetzgeber ab dem 1. September 2019 einen um 10 % geringeren Bedarf an existenzsichernden Leistungen zugeschrieben, indem nicht mehr die Regelbedarfsstufe 1, sondern die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG neu geschaffene „Sonderbedarfsstufe“ der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegt wird. Dies ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar.

Es ist nicht erkennbar, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % tragen würden. Daneben kann der Gesetzgeber zwar im Sinne des Nachrangs staatlicher Leistungen grundsätzlich auch eine von den Bedürftigen nicht genutzte, ihnen aber an sich tatsächlich eröffnete und zumutbare Möglichkeit von Einsparungen berücksichtigen. Doch fehlt es an hinreichend tragfähigen Anhaltspunkten für die Annahme, dass die Voraussetzungen dafür in den Sammelunterkünften tatsächlich gegeben sind.

### **Sachverhalt:**

Der 1982 geborene Kläger des Ausgangsverfahrens ist sri-lankischer Staatsangehöriger. Er reiste 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt seit Juli 2015 Leistungen nach § 2 AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1. Nach Ablehnung seines Asylantrags im Jahr 2017 war er von November 2019 bis Februar 2020 in einer Sammelunterkunft untergebracht, im Besitz einer Duldung und vollziehbar ausreisepflichtig. Er teilte sich mit einer Person einen Schlafrum und mit weiteren Personen Küche und Bad. Zwischen ihnen bestand kein Verwandtschaftsverhältnis. Seine Mitbewohner erhielten teils existenzsichernde Leistungen in unterschiedlicher Höhe oder waren erwerbstätig und deshalb nicht im Leistungsbezug.

Die im Ausgangsverfahren beklagte Stadt bewilligte dem Kläger ab November 2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 2, abzüglich Strom- und Energiekosten und abzüglich einer Pauschale für Innenausstattung und Geräte. Der dagegen eingelegte Widerspruch hatte keinen Erfolg. Die Klage zum Sozialgericht zielt auf höhere Leistungen nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1. Dieses Verfahren hat das Sozialgericht am 13. April 2021 ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verfassungsgemäß ist, soweit von der Norm alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte erfasst sind.

### **Wesentliche Erwägungen des Senats:**

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Die Anwendung der niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 auf alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften verletzt das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG.

I. Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass existenzsichernde Mittel zur Verfügung stehen. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch der Bedürftigen, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt und die menschenwürdige Existenz in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.

1. Verfassungsrechtlich ist entscheidend, dass Sozialleistungen fortlaufend realitätsgerecht bemessen werden und damit tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge getragen wird. Der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich dabei nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Der existenznotwendige Bedarf muss stets gedeckt sein.

2. Der Gesetzgeber verfügt bei den Regelungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums über einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und Höhe der Leistungen. Er muss seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichten.

3. Diesem Gestaltungsspielraum entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Es hat nicht die Aufgabe zu entscheiden, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sein muss; es ist zudem nicht seine Aufgabe zu prüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung zur Erfüllung seiner Aufgaben gewählt hat.

Die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz ist zunächst darauf beschränkt, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Das ist nur der Fall, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Dann ist zu prüfen, ob die Leistungen nachvollziehbar und sachlich differenziert insgesamt tragfähig begründbar sind. Sie müssen jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sein, um mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang zu stehen.

4. Dabei verwehrt das Grundgesetz dem Gesetzgeber nicht, die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können. Der Gesetzgeber darf hier den Gedanken der Subsidiarität verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben. Das Grundgesetz steht daher auch einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht entgegen, von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, zu verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen.

II. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, soweit alleinstehenden erwachsenen Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften niedrigere Leistungen zuerkannt werden.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG vorgenommene Bemessung von Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 ist derzeit nicht tragfähig begründbar.

1. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Alleinstehende in den Sammelunterkünften, weil sie typischerweise gemeinsam mit anderen dort Wohnenden wirtschaften und dadurch für den Regelbedarf relevante Einsparungen erzielen würden, tatsächlich im Regelfall einen geringeren Bedarf haben als Alleinstehende in einer eigenen Wohnung. Tragfähige Erkenntnisse dazu liegen nicht vor. Der Gesetzgeber hat dazu keine Erhebungen angestellt oder entsprechende Erkenntnisse in dieses Verfahren eingebracht. Die Erwägung, beim notwendigen Bedarf an Nahrung könne eingespart werden, etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werde, wird nicht auf Tatsachen gestützt. Vielmehr wird nur eine Erwartung formuliert, ohne zu belegen, dass sie tatsächlich erfüllt wird. Auch die pauschale Annahme, dass in Sammelunterkünften so wie in Paarhaushalten gemeinsam „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird, trägt ohne tatsächliche Grundlagen nicht.

2. Zwar kann der Gesetzgeber den Bezug existenzsichernder Leistungen auch grundsätzlich an die Erfüllung der Obliegenheit knüpfen, tatsächlich eröffnete, hierfür geeignete, erforderliche und zumutbare Möglichkeiten zu ergreifen, die Bedürftigkeit unmittelbar zu vermeiden oder zu vermindern. Doch muss dies auch tatsächlich möglich und zumutbar

sein. Das ist nur der Fall, wenn hinreichend gesichert ist, dass in den Sammelunterkünften auch tatsächlich die Voraussetzungen dafür vorliegen, diese Obliegenheit erfüllen und so Einsparungen in entsprechender Höhe erzielen zu können. Dafür haben sich in diesem Verfahren keine Anhaltspunkte ergeben.

a) Die § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG zugrundeliegende Obliegenheit, durch gemeinsames Wirtschaften in einer Sammelunterkunft den Bedarf an existenzsichernden Leistungen des Staates zu senken, dient dem legitimen Ziel, den Nachranggrundsatz zu verwirklichen und Leistungen auf die Fälle wirklicher Bedürftigkeit der in Deutschland lebenden Menschen zu begrenzen. Sie ist zur Erreichung dieses Ziels auch noch als geeignet und erforderlich anzusehen.

b) Doch ist die auf der Obliegenheit beruhende pauschale Absenkung der Leistungen um 10 % durch Vorgabe der Regelbedarfsstufe 2 nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Der existenznotwendige Bedarf der Betroffenen ist damit derzeit nicht gedeckt. Die Leistungsabsenkung verhindert vielmehr die nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gebotene Sicherung des Existenzminimums, wenn der Bedarf an existenzsichernden Leistungen nicht tatsächlich entsprechend verringert ist oder nachweisbar tatsächlich entsprechend verringert werden kann. Die Regelung bewirkt dann eine verfassungswidrige Unterdeckung.

aa) Eine solche Unterdeckung liegt nicht vor, wenn der Bedarf tatsächlich gedeckt ist. Deshalb ist den Behörden gesetzlich vorgegeben, in solchen Einzelfällen einen geringeren Regelsatz festzusetzen. Der Gesetzgeber folgt damit dem Nachranggrundsatz.

bb) Die Unterdeckung träte auch nicht ein, wenn von alleinstehenden Erwachsenen in Sammelunterkünften realistisch erwartet werden könnte, ihre Bedürftigkeit in einem Umfang von 10 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zu vermindern. Das ist aber nicht der Fall. Die pauschale Absenkung stützt sich nicht auf hinreichend tragfähige Erkenntnisse dazu, dass Bedarfe durch Verhalten der Betroffenen in diesem Umfang tatsächlich verringert werden können. Hier genügt die Annahme, die Betroffenen bildeten eine „Schicksalsgemeinschaft“, nicht. Auch ist die Annahme, eine Obliegenheit, gemeinsam zu wirtschaften, könne tatsächlich erfüllt und dadurch Einsparungen in entsprechender Höhe erzielt werden, nicht durch empirische Erkenntnisse belegt. Entsprechende Untersuchungen liegen auch drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung nicht vor.

c) Das gleicht auch die Regelung in § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII nicht aus, wonach der Regelsatz im Einzelfall höher festgesetzt wird. Auch dann müsste – anders als hier – durch hinreichend tragfähige Anhaltspunkte belegt sein, dass im Regelfall die Voraussetzungen für den niedrigeren Regelsatz aufgrund von Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in den Sammelunterkünften vorlägen.

3. Die Regelung zur Sonderbedarfsstufe lässt sich auch nicht damit begründen, dass bei einem Leben in Sammelunterkünften bestimmte Bedarfe zu kürzen seien. Auch ist derzeit nicht sichergestellt, dass es durch eine Kombination der abgesenkten Regelbedarfsstufe 2 und einer Kürzung des Regelsatzes im Einzelfall gemäß § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nicht zu einem doppelten Abzug aus demselben Grund kommt.

III. Die Verfassungswidrigkeit führt ausnahmsweise nicht zur Nichtigkeit von § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG. Es ist die fortdauernde Anwendung der Norm anzuordnen, da das grundrechtlich garantierte Existenzminimum sonst nicht gesichert ist. Für die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide sind die Leistungen ab dem 1. September 2019, dem Tag des Inkrafttretens der hier beanstandeten Regelung, nach Maßgabe der Regelbedarfsstufe 1 zu berechnen. Die bereits bestandskräftigen Leistungsbescheide bleiben unberührt, soweit Leistungszeiträume vor Bekanntgabe dieser Entscheidung betroffen sind.

---

---